



Diplom-Verwaltungswirt **Christian Lindner** Rentenberater

registriert im Rechtsdienstleistungsregister unter dem Az. 3712-7/02 durch das Sächsische Landessozialgericht

Dresdner Str. 17 01465 Dresden-Langebrück

☎ 035201/70797 Fax 70798

www.rentenberatung-lindner.de

eMail: rentenberatung@aol.com

Was Eltern mit unter zehnjährigen Kindern wissen müssen:

Rente - Kindererziehungszeit bei Vater oder Mutter?

Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung (36 Monate nach der Geburt)

Die Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung wird dem Elternteil zugeordnet, der das Kind erzogen hat. Eindeutig ist das bei allein erziehenden Elternteilen. Bei gemeinsamer Erziehung können die Eltern bestimmen, ob die Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung der Mutter oder dem Vater gutgeschrieben werden soll. Äußern sich die Eltern hierzu nicht, wird die Kindererziehung der Mutter zugeordnet.

Allerdings ist bei der die Kindererziehungszeit nicht immer gut aufgehoben. Das gilt insbesondere für Mütter, die in den ersten 3 Jahren nach der Geburt eines Kindes einer Beschäftigung nachgehen und überdurchschnittlich gut verdienen (Jahresbrutto Ost: 36.900,00 €, West: 40.100,00 € wird überschritten). Die Kindererziehung wird dann nicht mehr voll auf die spätere Rente angerechnet. Erreicht die Mutter durch ihr Gehalt die Beitragsbemessungsgrenze, bleibt die Kindererziehung komplett unberücksichtigt.

Kommt die Kindererziehung der Mutter nur eingeschränkt oder schlimmstenfalls gar nicht zugute, ist es sinnvoll zu prüfen, ob diese Pflichtbeitragszeit nicht besser dem Vater zugeordnet werden sollte: Z. B., wenn der Vater weniger verdient als die Mutter, wenn der Vater noch studiert oder wenn der Vater eine selbständige Tätigkeit ausübt, die nicht rentenversicherungspflichtig ist.

Kinderberücksichtigungszeit (bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes)

Ähnliche Überlegungen gelten auch für die Kinderberücksichtigungszeit. Zwar ist diese nicht unmittelbar rentenerhöhend, trifft jedoch eine Kinderberücksichtigungszeit mit einer Beschäftigungszeit zusammen, wird das dort erzielte Entgelt für die spätere Rentenberechnung um 50 % erhöht, wenn der jeweilige Elternteil in seinem gesamten Versicherungsleben mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten zusammenbekommt.

Beispiel: Ein Elternteil hat einen jährlichen Bruttoverdienst von 20.000,00 €. Gleichzeitig wird ein Kind erzogen, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wegen des Zusammentreffens der Beschäftigung mit der Kinderberücksichtigungszeit wird das Entgelt für die spätere Rentenberechnung von 20.000,00 € auf 30.000,00 € erhöht. Für die Höhe der späteren Rente ergibt sich dadurch ein Zuwachs von monatlich etwa 9,00 € im Osten und 10,00 € im Westen. Allerdings gibt es für diese 50 %-Anhebung eine Kappungsgrenze: Erhöht wird maximal bis zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten (derzeit ca. 33.700,00 € im Osten bzw. 37.900,00 € im Westen).

Hat die Mutter also einen entsprechend hohen Verdienst, sollte die Kinderberücksichtigungszeit dem Vater zugeordnet werden, wenn der von der Anhebungsregelung profitieren kann.

Wichtig: Die Kinderberücksichtigungszeit wird nicht für Elternteile anerkannt, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, die nicht rentenversicherungspflichtig ist. Das gilt nur dann nicht, wenn die selbständige Tätigkeit nur in geringfügigem Umfang (Jahresgewinn laut Steuerbescheid nicht höher als 5.400,00 €) ausgeübt wird.

Zuordnung Mutter oder Vater: Was müssen Sie tun?

Treffen die Eltern keine Regelung zur Zuordnung von Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung und von Kinderberücksichtigungszeiten, werden diese bei der Mutter gutgeschrieben. Ist es aber sinnvoller, diese Zeiten dem Vater zuzuordnen, müssen die Eltern gegenüber ihrem jeweiligen Rentenversicherungsträger eine übereinstimmende Erklärung abgeben. Achtung: Die Änderung der Zuordnung kann rückwirkend nur für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen.

Gern unterstützen wir Sie bei Ihrer Entscheidung zur Zuordnung von Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung oder Kinderberücksichtigungszeiten und beraten Sie zu den für Sie günstigsten Gestaltungsmöglichkeiten. Bei Problemen mit Rentenversicherungsträgern vertreten wir Sie in Widerspruchs- und Klageverfahren.